



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 beschlossen:

Beweisbeschluss BK-10

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (BT-Drs 18/843) durch

Prioritäre Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf weitere Projekte oder Operationen kabelgestützter Erfassungsansätze des BND – neben „Eikonol“ – bei Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen in Deutschland beziehen, sofern dort gewonnene Daten vom BND selbst oder einem Dritten an einen Nachrichtendienst eines Five-Eyes-Staates weitergegeben werden sollten oder wurden, und die

unmittelbar im Bundeskanzleramt

seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Es wird darum gebeten, **bis zum 9. Januar 2015** vorzulegen und ggf. Teillieferungen vorab zu übermitteln.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB